

Telefon: 233 - 39830
Telefax: 233 - 989 39830

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.2111

Parken in zweiter Reihe verhindern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00087
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West
am 05.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04849

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00087

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 23.02.2022 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West hat am 05.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00087 beschlossen. Darin wird die Unterbindung des Parkens in zweiter Reihe – insb. neben Schanigärten und Baumgräben – in der Tengstraße gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Halten und Parken von Fahrzeugen grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand zulässig, soweit für den fließenden Verkehr eine ausreichende Restdurchfahrtsbreite von mindestens 3,05 m verbleibt.

Das gilt auch für das Abstellen von Fahrzeugen neben Schanigärten und Baumgräben.

Beim Parken von Fahrzeugen neben Schanigärten und Baumgräben handelt es sich nicht um ein „Parken in zweiter Reihe“, da Schanigärten und Baumgräben regelmäßig sog. ‘Unterbrechungen’ darstellen, die im straßenverkehrsrechtlichen Sinn einen neuen Fahrbahnrand abbilden.

Etwaige Haltverbote dürfen nach der bundeseinheitlich gültigen StVO nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund wurde die verkehrliche Situation in der Tengstraße überprüft. Weder dem Mobilitätsreferat noch der Polizei sind Gefährdungen bekannt, die aufgrund unzureichender Restdurchfahrtsbreiten ein zwingendes Erfordernis für Haltverbote im Sinne der StVO rechtfertigen.

Durch das Parken neben Schanigärten und Baumgräben wird die ca. 6 m breite Fahrbahn so verengt, dass für Fahrzeuge ein (zu) schnelles Fahren ("Durchschuss") verhindert wird. Das Geschwindigkeitsniveau ist insgesamt, auch durch die Parkvorgänge am Fahrbahnrand, niedrig und wirkt sich positiv auf die Verkehrssicherheit aus.

Bei Hinweisen auf eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit etwa durch am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge erfolgt jeweils eine Prüfung der besonderen Umstände vor Ort. Ein generelles Untersagen des Parkens am Fahrbahnrand neben Schanigärten oder Baumgräben, worauf die Empfehlung der Bürgerversammlung abzielt, ist folglich nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00087 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes - Schwabing-West am 05.07.2021 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Parken neben Schanigärten und Baumgräben kann mangels Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen weder generell noch konkret in der Tengstraße unterbunden werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00087 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes - Schwabing-West am 05.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Gesa Tiedemann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 09 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.2111
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5